

Informationen des Fachbereichs 06- Evangelische Theologie zum Ergänzungsstudium im Rahmen des Promotionsstudiums Dr. theol. (zuletzt geändert auf Beschluss des Promotionsausschusses vom 07.02.2018)

Alle Anträge und Nachweise sind ausschließlich im Prüfungsamt/Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie einzureichen.

- 1) Das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (und vergleichbare Lehramtsabschlüsse) sowie eine Magisterprüfung im Hauptfach Theologie (und vergleichbare Master-Abschlüsse; nicht Magister Theologiae) werden als Zulassungsvoraussetzung für eine Annahme als Promovend/in (Dr. theol.) anerkannt, wenn die Abschlussprüfung mindestens mit der Note 3,0 bestanden wurde (§3,2 Promotionsordnung Dr. theol.).
- 2) Absolventen/innen der unter 1 genannten Studiengänge haben vor der Eröffnung des Prüfungsverfahrens ein mindestens zweisemestriges Ergänzungsstudium und eine Ergänzungsprüfung zu absolvieren.
- 3) Das Ergänzungsstudium wird (§ 3,2 Promotionsordnung Dr. theol.) i.d.R. durch zwei qualifizierte Seminarscheine nachgewiesen. Gemäß aktuellen studienrechtlichen Bestimmungen bedeutet dies i.d.R. insgesamt den Nachweis von Studienleistungen im Umfang von 60 CP (entspricht zwei Semestern nach Bologna-Richtlinien). Darin enthalten sind i.d.R.
 - a) 14 CP für zwei benotete Hausarbeiten (i.d.R. eine im Promotionsfach und eine in einem vom Promotionsausschuss festgesetzten Fach)
 - b) 40 CP für ergänzende Sprachkurse und –prüfungen,
 - c) 6 CP für die Teilnahme an drei weiteren Veranstaltungen in unterschiedlichen theologischen Disziplinen.

Das Ergänzungsstudium wird durch Vorlage der entsprechenden Nachweise im Prüfungsamt/Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie abgeschlossen.

- 4) Die Ergänzungsprüfung (§ 3,2 Promotionsordnung Dr. theol.) ist prinzipiell in allen fünf theologischen Kernfächern (jeweils 20-30 Minuten) vor den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses ergänzt um den/die Betreuer/in und ggf. weitere Prüfende abzulegen. Der Promotionsausschuss erlässt im Regelfall die mündliche Ergänzungsprüfung im Promotionsfach und kann auf Antrag im Einzelfall die Prüfungsfächer auf bis zu zwei reduzieren. Der Promotionsausschuss legt den Termin und die Fächer der jeweiligen Ergänzungsprüfung gemäß der Ordnung fest. Der Ausschuss bestimmt zudem die habilitierten Fachprüfer für die jeweilige Ergänzungsprüfung. Weiterhin gelten die Bestimmungen der Promotionsordnung Dr. theol.
- 5) Über die Ergänzungsprüfung gemäß Ziffer 4 wird eine Bescheinigung ausgestellt. Auf Antrag des/der Studierenden wird eine Bescheinigung zur Vorlage bei einer Gliedkirche der EKD ausgestellt, die die vier Bewertungen aus der Ergänzungsprüfung sowie die Note der Disputation enthält. Diese Bescheinigung ersetzt in vielen Gliedkirchen der EKD die Prüfung des Ersten Theologischen Examens bzw. zum Magister Theologiae als Zugangsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst (Vikariat).

**Informationen des Fachbereichs 06- Evangelische Theologie
zum Ergänzungsstudium im Rahmen des Promotionsstudiums Dr. phil.
(zuletzt geändert auf Beschluss des Promotionsausschusses vom 07.02.2018)**

Alle Anträge und Nachweise sind ausschließlich im Prüfungsamt/Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie einzureichen.

- 1) Das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-/Realschulen und Förderschulen (und vergleichbare Lehramtsabschlüsse) sowie besonders qualifizierte FH-Absolventen (und vergleichbare Abschlüsse) werden als Zulassungsvoraussetzung für eine Annahme als Promovend/in (Dr. phil.) anerkannt, wenn die Abschlussprüfung mindestens mit der Note 3,0 bestanden wurde (§3 Promotionsordnung Dr. phil.).
- 2) Absolventen/innen der unter 1 genannten Studiengänge haben vor der Eröffnung des Prüfungsverfahrens ein mindestens zweisemestriges Ergänzungsstudium und eine Ergänzungsprüfung zu absolvieren.
- 3) Das Ergänzungsstudium wird (§ 3 Promotionsordnung Dr. phil.) i.d.R. durch zwei qualifizierte Seminarscheine nachgewiesen. Gemäß aktuellen studienrechtlichen Bestimmungen bedeutet dies i.d.R. insgesamt den Nachweis von Studienleistungen im Umfang von 60 CP (entspricht zwei Semestern nach Bologna-Richtlinien). Darin enthalten sind i.d.R.
 - a) 14 CP für zwei benotete Hausarbeiten (i.d.R. eine im Promotionsfach und eine in einem vom Promotionsausschuss festgesetzten Fach)
 - b) 40 CP für ergänzende Sprachkurse und –prüfungen,
 - c) 6 CP für die Teilnahme an drei weiteren Veranstaltungen in unterschiedlichen theologischen Disziplinen.

Das Ergänzungsstudium wird durch Vorlage der entsprechenden Nachweise im Prüfungsamt/Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie abgeschlossen.

- 4) Die einstündige Ergänzungsprüfung (§ 3,4 Promotionsordnung Dr. phil.) ist prinzipiell im Promotionsfach vor den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses ergänzt um den/die Betreuer/in und ggf. weitere Prüfende abzulegen. Der Promotionsausschuss legt den Termin und die Bezugsdisziplinen des Promotionsfachs der jeweiligen Ergänzungsprüfung gemäß der Ordnung fest. Der Ausschuss bestimmt zudem die Fachprüfer für die jeweilige Ergänzungsprüfung. Über die Ergänzungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.